

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Düsseldorf, den 3. Mai 2005 Nr.: 6/2005 Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Seite 3 Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. April 2005 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Seite 4 Studiengang Biologie mit dem Abschluß "Master of Science" der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. April 2005 Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Seite 9 Master an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. April 2005 Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science - Biologie an Seite 13 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. April 2005 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studien-Seite 21 gang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. April 2005

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang

Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. April 2005

Seite 22

- Seite 24 Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. April 2005
- Seite 25 Zweite Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. April 2005
- Seite 27 Termine für das Sommersemester 2006
- Seite 28 Termine für das Wintersemester 2006/2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftlehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.12.1996 (GABI. NW 1997 S. 149), zuletzt geändert am 03.06.2002, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 6 werden die Worte "Wirtschaft Ostasiens" durch die Worte "Steuerrecht" ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.12.2004

Düsseldorf, den 10.4.05 1

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

> ralime-Konig - Kanzler -

> n Vertretung

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Biologie mit dem Abschluss "Master of Science" der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 104 05

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 3. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. 11. 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Fristen und Ort der Antragstellung
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Studienort- oder Studiengangwechsler
- § 9 Abschluss des Verfahrens
- §10 Versäumnis und Täuschung
- §11 Wiederholung
- §12 Einsicht in die Verfahrensakten
- §13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang Biologie ist ein mindestens mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Studium der Biologie oder Biochemie.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums erforderlich sind. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll aufgrund der dokumentierten Studienleistungen (Diploma Supplement) eine besondere Eignung zum forschungsorientierten Studium der Biologie erkennen lassen.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein forschungsorientiertes Master-Studium der Biologie erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Voraussetzungen zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen der Biologie und die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Gespräch zu bewähren. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausdrücken können.

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der Wissenschaftlichen Einrichtung (WE) Biologie eine Auswahlkommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, die Auswahlkommission sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellt. Das dritte Mitglied wird aus der Gruppe der Dozentinnen und Dozenten bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, d.h. die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied, anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester endet am 15. Juni des jeweiligen Jahres, für eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester endet sie am 15. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet halbjährlich unmittelbar nach Ende der Bewerbungsfristen statt.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Abs. 1 vorgesehenen Bewerbungsfristen schriftlich bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, WE Biologie, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 5 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Biologie oder Biochemie mindestens mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 Absatz 1 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
 - 1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 - 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.
 - 3. Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von einer maschinengeschriebenen Seite.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

- (1) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 mindestens mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,0) erworben hat und wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, nachträglich die Notengrenze zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber heraufzusetzen oder zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber in einem gesonderten Verfahren der Leistungsüberprüfung gemäß § 7 zu unterziehen.

§ 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht aus einer mündlichen Überprüfung in Form eines Vorstellungsgesprächs oder aus einer schriftlichen Überprüfung in Form einer Klausur.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung legen das Niveau der Modul-Prüfungen im Fach Biologie im Bachelor-Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität zugrunde. Weiterhin wird die besondere Motivation und Eignung zum forschungsorientierten Studium überprüft.
- (3) Die Dauer des Vorstellungsgesprächs beträgt in der Regel 30 Minuten, die Dauer der Klausur beträgt 1-2 Stunden. Vorstellungsgespräche werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören. Klausuren werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Auswahlkommission angehören. Weichen die Gutachten mehr als eine Note voneinander ab, wird ein drittes Gutachten angefordert.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Gutachterinnen oder Gutachter mit Mehrheit feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Niveau einer Eignung im Rahmen der begrenzten Zulassungsmöglichkeiten von § 1 Abs. 2 nachgewiesen hat.
- (5) Über die Bewertung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8 Studienort- oder Studiengangwechsler

Studienort- oder Studiengangwechsler können in besonders begründeten Ausnahmefällen von einer Leistungsüberprüfung gemäß § 7 befreit werden, wenn sie in einem fachlich einschlägigen Studiengang der Biologie oder einem Studiengang mit entsprechendem Schwerpunkt in Biologie Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die einem Abschluss des Bachelor-Studiums mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,5) gleichgestellt werden können. Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.
- (2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 Versäumnis und Täuschung

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer Leistungsüberprüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit verhindert, wird für die Leistungsüberprüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Wiederholung

Eine Wiederholung ist einmal möglich. Zur Teilnahme ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

§ 12 Einsicht in die Verfahrensakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 70.4.05

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

In Vertretung

-Kanzler-

Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Master an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.4.05

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S.752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§1	Geltungsbereich
§2	Qualifikation
§3	Besondere wünschensw

- §3 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse
- §4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienziel §5 Studienberatung
- §5 Studienberatung§6 Lehrveranstaltungen
- §7 Studienleistungen, Fachprüfungen
- §8 Aufbau und Gliederung des Studiums
- §9 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

§2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) und einem Bachelorabschluß in Biologie, Biochemie oder einem ähnlichen Fach (welches durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden muß), nachgewiesen. Darüber hinaus muss der Nachweis der besonderen Eignung erbracht werden (siehe: "Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Biologie" vom
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Biologie sind durch die Einschreibungsordnung und die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§3 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse

Für die Aufnahme des Masterstudiums sind Interesse an biologischen Fragestellungen und eine Bereitschaft zu praktischem Arbeiten notwendig. Für das Studium sind gute Kenntnisse in Chemie, Physik, Mathematik und Englisch wünschenswert.

§4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienziel

- (1) Das Studienangebot ist so konzipiert, daß das Studium sowohl im Sommer- wie auch Wintersemester begonnen werden kann.
- (2) Lehrangebote sowie Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte sind darauf abgestimmt, daß das Studium einschließlich der Masterprüfung in 4 Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.

- (3) Ziel des Studiums und der Masterarbeit ist es, daß Studierende unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und den Umgang mit Methoden erwerben, um zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln fähig zu sein. Ein konkretes Ziel ist dabei die Vorbereitung zum eventuell anschließendenPromotionsstudium. Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - intensive praktische Schulung in Kleingruppen
 - Teamarbeit bei der Lösung experimenteller Ansätze
 - theoretische Aufarbeitung der aktuellen Literatur
 - Präsentation von Daten in mündlicher und schriftlicher Form
 - intensive Betreuung durch die Dozenten in Einzelgesprächen

§5 Studienberatung

- (1) Auskünfte und Beratungen in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die zentrale Studienberatung gemäß § 83 Abs. 1 HG.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterin oder den Studienberater des Faches Biologie und durch die Mitglieder des Lehrkörpers.
- (3) Weitere Studienhinweise sind bei der Fachschaft Biologie erhältlich.

§6 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:
- (a) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet (Grundvorlesung) oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand (Spezialvorlesung).
- (b) Praktika dienen der Ergänzung der Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form hinführen.
- (c) Projektpraktika (12 wöchig, ganztägig) dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studenten an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Masterarbeitsthema sein.
- (d) In Seminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Praktika vertieft werden. Die Studierenden sollen außerdem lernen, über spezielle Themen eines Fachgebietes vorzutragen. Darüber hinaus sollen sie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
- (e) Die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit im Rahmen der Masterarbeit. In der individuellen Diskussion mit den Betreuerinnen oder Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerläßlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl aus einem bestimmten Lehrangebot den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl erforderlich ist.

§7 Fachprüfungen

- (1) Die in der Masterprüfungsordnung geforderten Leistungen werden nachgewiesen durch Fachprüfungen.
- (2) Die Masterprüfung setzt sich aus einer Summe von Fachprüfungen und der Masterarbeit zusammen. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend nach dem benoteten ECTS-Kreditpunktsystem durchgeführt.

§8
Aufbau und Gliederung des Studiums

Veranstaltung	Sem.	Vorl.	Semin.	Prakt.	Modul (SWS)	СР
Wahlpflichtveranstaltungen	7-9	0-2	3-5	-	5	8
Master-Modul I	7	2-3	-	18	21-22	14
Master-Modul II	7-8	2-3	_	18	21-22	14
Master-Modul III	8-9	2-3	-	18	21-22	14
Projektpraktikum (12 Wochen)	8-9	-		36	36	30
Pilotarbeit+ Projektskizze	9-10	-		2Mo		10
Masterarbeit	9-10	-		6Mo		30
Summe Master-Studium						120

(1) Veranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen sind Vorlesungen des Masterstudiums und Masterseminare. Masterseminaren müssen insgesamt mindestens 3SWS abdecken, ein Seminar davon muss in Englisch abgehalten worden sein.

Es müssen drei Master-Module (2-3 SWS Vorl. + 18 SWS Praktikum) durchgeführt werden. Die Master-Module werden durch eine 1-stündige mündl. Prüfung oder 2-stündige Klausur geprüft.

Das Projektpraktikum ist eine dreimonatige Tätigkeit im Labor oder im Feldversuch. Das Projektpraktikum wird mündlich mindestens 30 Minuten geprüft.

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Masterarbeit an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Masterarbeit erstellt werden muß.

(2) Masterarbeit

Die Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Module einschließlich des Projektpraktikums abgeschlossen sind. Die Masterarbeit ist eine experimentelle Arbeit. Das Thema der Masterarbeit muß am Ende der Pilotarbeit beim Akademischen Prüfungsamt angemeldet werden. 6 Monate nach Themenausgabe muß die Masterarbeit beim Akad. Prüfungsamt eingereicht werden.

(3) Masternote

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der drei Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Kreditpunkte.

§9 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.03.2005

Düsseldorf, den

17 2. 4. 05 _

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom <u>12. 4. 05</u>

Aufgrund des §2 Abs.4 und des §94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.3.2000 (GV.NRW. S.190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW. S.772), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Zulassung zum Studium, Gesamtstudienzeit, Ziel und akademischer Grad
§	2	Prüfungsaufbau
§	3	Fristen
§	4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§	5	Art der Prüfungsleistungen
§	6	Mündliche Prüfungsleistungen
§	7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§	8	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§	9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§	10	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
§	11	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§	12	Prüfungsausschuss
§	13	Prüfer und Beisitzer
§	14	Zweck der Masterprüfung
§	15	Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
§	16	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§	17	Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
§	18	Zeugnis und Masterurkunde
§	19	Ungültigkeit der Masterprüfung
§	20	Einsicht in die Prüfungsakten
§	21	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zulassung zum Studium, Gesamtstudienzeit, Ziel und akademischer Grad

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer den Bachelorgrad in Biologie oder Biochemie erworben hat. Darüber hinaus muss für die Zulassung der Nachweis der besonderen Eignung erbracht werden gemäß Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung zur Zulassung zum Masterstudiengang Biologie vom
- (2)Die Gesamtstudienzeit im Studium Master of Science Biologie einschließlich der Masterprüfung und Masterarbeit beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 2 Jahre.
- (3) Der Studiengang Master of Science Biologie führt zu einem berufsbefähigenden Abschluss. Anderseits ist er Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität den Titel "Master of Science", abgekürzt M.Sc..

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfungen bestehen aus einer Summe von studienbegleitenden Fachprüfungen. Für den Mastergrad sind 120 Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfungen mit Masterarbeit sollen innerhalb einer Studienzeit von 2 Jahren abgelegt sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Kreditpunkte im ECT-System in den festgesetzten Zeiträumen erworben werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Erwerb der Kreditpunkte als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für diesen Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist oder gemäß §71 Abs.2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und wer die für den Erwerb der Kreditpunkte bestimmten Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den kreditierten Fachprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang (nach Beurteilung des Prüfungsausschusses) die Master- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. benotete mündliche Prüfungen und/oder
- 2. schriftliche Klausurarbeiten zur Erlangung der Kreditpunkte.
- 3.die Masterarbeit

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers (§ 13) abgenommen.
- (2) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt:

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zur Note 4 werden die damit verbundenen Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Die Fachnoten lauten (ECTS-Grad in Klammern):
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

über 1.5 bis 2.0

über 2.0 bis 2.5

über 2.5 bis 3.5

über 3.5 bis 4.0

über 4.0

= ausgezeichnet (A = excellent)

= sehr gut (B = very good)

= gut (C = good)

= befriedigend (D = satisfactory)

= ausreichend (E = sufficient)

= nicht ausreichend (F = fail)

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der Mittelwert aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Noten der B-Modulprüfungen und der Masterarbeit.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, für die er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In Wiederholungsfällen muß ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, kann er diese frühestens nach 4 Wochen wiederholen. Die Wiederholungsfrist soll jedoch innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung liegen.
- (3) Wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, soll sie in einer Frist von 6 Monaten wiederholt werden.
- (4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten benoteten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweist.
- (5) Prüfungen können höchstens zweimal, die Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Wiederholungen bestandener Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und im ECT-System erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Master-Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten und im ECT-System erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Masterstudiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies gilt automatisch für

erbrachte Leistungen an ausländischen Hochschulen. mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Generell gelten im ECT-System erbrachte Leistungen als gleichwertig, wenn sie in Inhalt. Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Masterstudiums an deutschen Hochschulen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

- (3) Wenn Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Kreditpunkte und die entsprechenden Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und im ECT-System erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, erfolgt bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Dokumente von Amts wegen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Biologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Er wird als "Ausschuß für die Bachelor-und Masterprüfung in Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuss" genannt. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitaliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die oder der Studierende muß ein Vordiplom oder Bachelorabschluss im Fach Biologie besitzen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Letzteres gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Alle Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fach Biologie angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozesses.
- (3) Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über
- 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
- 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
- 3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),
- 4. die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer (§ 13) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 16),
- 5. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 18)
- 6. die Zulassung von Modulen (§15).

§ 13 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung in Biochemie, Chemie oder Biologie abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer wird von der Prüferin/dem Prüfer vorgeschlagen.
- (2) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin/den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse der von ihm gewählten Fächer (siehe § 23) besitzt, die ihn in die Lage versetzen, weitgehend selbstständig Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen, ein Promotionsstudium aufzunehmen oder sich in der beruflichen Tätigkeit weiterzuqualifizieren.

§ 15 Gegenstand, Art, Termine und Umfang der Masterprüfung

Veranstaltung	Kreditpunkte
Wahlpflichtveranstaltungen	8
Master-Module (3)	3x14
Projektpraktikum	30
Pilotarbeit	10
Masterarbeit	30

Wahlpflichtveranstaltungen sind Vorlesungen des Masterstudiums und Masterseminare. Masterseminare müssen insgesamt mindestens 3SWS abdecken, ein Seminar davon muss in Englisch abgehalten worden sein. Die Fachprüfungen erfolgen studienbegleitend.

§ 16

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in Forschung und

Lehre im Fach Biologie an der HHU tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (3) Das Thema der Masterarbeit orientiert sich an den im Masterstudium gewählten Fächern und wird vom Dozent beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht. Das Thema der Masterarbeit kann erst nach Abschluß der Module und des Projektpraktikums angegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Akademische Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Bei interdisziplinären Themenstellungen kann die Masterarbeit auch im Team erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Prüflings eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht und als selbständige Leistung erkennbar ist.
- (5) Die Masterarbeit ist 6 Monate nach Themenausgabe beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin/ein Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die zweite Prüferin/der kann sich schriftlich dem Erstgutachten anschließen. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0)". Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§17

Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten oder vierten Semester angefertigt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Module und das Projektpraktikum durchgeführt worden sind.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (3) Der Prüfling hat seine Arbeit in einem Kolloquium in englischer Sprache zu erläutern. Die Ausgabe der Masterurkunde ist abhängig von diesem Nachweis. Einzelheiten, wie z.B. wann und wo der Vortrag gehalten wird, regelt der Betreuer der Masterarbeit, der auch den Nachweis ausstellt.

§ 18

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die Masterprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Noten der drei Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die errechnete Gesamtnote (siehe § 8) aufzunehmen.
- (2) Die Heinrich-Heine-Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und

HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden"). Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis unterzeichnet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde unterzeichnet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Die Urkunden werden mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses nicht mehr möglich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.03.2005.

Düsseldorf, den 12.4.05

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Misseldorf ∧

^{*)} Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: www.hrk.de (Stichwort: Diploma Supplement)

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08. Januar 2003, zuletzt geändert am 12. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am 3. Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 82 Abs. 3 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstlatung ausgeschlossen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 04.04.2005.

Düsseldorf, den 20.04.2005

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Alfons Labisch

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 27. 4. 05

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01. Februar 1999, zuletzt geändert am 30. August 2004, wird wie folgt geändert:

- 1.) §9 Absatz 7 erhält folgende Änderungen:
- a) In Buchstabe A, Nummer 4 erhält Satz 4 folgenden Fassung: "Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Vorlesung (alternativ 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Seminar) und 4 SWS praktische Übungen (insgesamt 8 SWS)."
- b) In Buchstabe B wird Nummer 4 gestrichen.
- 2.) Der Bereich "Hauptstudium des Studienplanes wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle mit der Überschrift "4. Diagnostik" des Bereiches mit der Überschrift "A. Schwerpunktbereich Methodik" wird folgende Zeile angefügt:

Lehrveranstaltung		Merkmale)	Turnus
Psychologische Diagnostik	Vorl oder	2 SWS	Р	ws
	Sem			

b) Die Tabelle "4. Intervention" des Bereiches mit der Überschrift "B. Schwerpunktbereich Anwendung" wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 erstmals für den Diplomstudiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

Studierende, die bereits im Sommersemester 2004 eingeschrieben waren, legen ihre Prüfungen nach der bis dahin gültigen Prüfungsordnung ab. Sie können die

Anwendung dieser Änderungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15.02.2005

Düsseldorf, den 27. 4. 05

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 27. 4. 05 1

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01. Februar 1999, zuletzt geändert am 20. November 2004, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 16 Abs. 4 Nummer 1,4 bis 9 wird "Praktikum" ersetzt durch "Praktische Übung".
- 2.) In § 16 Absatz 4 Nummer 4 wird "Diagnostik und Intervention" ersetzt durch "Diagnostik"
- 3.) In § 17 Absatz 2 Nummer I werden die Worte "e. Intervention" gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 erstmals für den Diplomstudiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

Studierende, die bereits im Sommersemester 2004 eingeschrieben waren, legen ihre Prüfungen nach der bis dahin gültigen Prüfungsordnung ab. Sie können die Anwendung dieser Änderungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15.02.2005

Düsseldorf, den 27. 4. 05 _

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Zweite Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.04.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 06. Januar 2005, wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 Absatz 2 Nr. 10 Satz 1 wird nach dem Wort "Einkommensteuerrecht" wie folgt neu gefasst:
- "..., Unternehmensteuerrecht und Abgabenordnung sowie zwei je einstündigen Veranstaltungen in den Bereichen Umsatzsteuerrecht und Steuerbilanzrecht."
- 2) § 2 Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 erhält nach dem Wort "Bereichen" folgende neue Fassung:
- "... Unternehmenssteuerrecht, insbesondere Konzernsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Unternehmensnachfolge sowie Internationales und Europäisches Steuerrecht angeboten."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 26.10.2004 und der Genehmigung des Justizministeriums vom 16.04.2005 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

Düsseldorf, den 28.04.2005

Der Rektor

der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Altons Labisch



D1.2 11 - 11

Düsseldorf, den 20.12.2004

Termine für das Sommersemester 2006

Semesterbeginn: Semesterschluß: Beginn der Vorlesungen: Letzter Vorlesungstag:	01. April 30. September 03. April 14. Juli	2006 2006 2006 2006
Die Vorlesungen fallen aus:	14. April 17. April 01. Mai 25. Mai 05. Juni 15. Juni	2006 (Karfreitag) 2006 (Ostermontag) 2006 (Maifeiertag) 2006 (Christi Himmelfahrt) 2006 (Pfingstmontag) 2006 (Fronleichnam)

Bewerbungsfrist:

für alle Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

(1. Fachsemester) bis 15. Jan. 2006

für höhere Fachsemester aller zulassungsbeschränkten Fächer -Ausschlussfrist-

bis 15. März 2006

01. Febr. bis 31.März 2006

bis 15. Januar 2006

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 66 Universitätsgesetz -Ausschlussfrist-

-Ausschlussfrist- 30. September 2005

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierendensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurück zu senden.

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs oder erforderlicher Sprachprüfung (DSH)

Rückmeldefrist:

einheitlich für alle Fächer 01. Febr. bis 15. März 2006 -Ausschlussfrist-

Exmatrikulation: 01. Febr. bis 31. März 2006

Studienplatztausch: 01. Febr. bis 07. April 2006

Alfons Labisch



D1.2 11 - 11

Düsseldorf, den 20.12.2004

01. Juli bis 13. Oktober 2006

Termine für das Wintersemester 2006/2007

Semesterbeginn: 01. Oktober 2006 Semesterschluß: 31. März 2007 Beginn der Vorlesungen: 16. Oktober 2006 Letzter Vorlesungstag: 09. Februar 2007

Die Vorlesungen fallen aus: 01. November 2006 (Allerheiligen) 23. Dezember

2006

07. Januar 2007 (Weihnachtsferien)

Bewerbungsfrist

für alle Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

(1. Fachsemester) bis 15. Juli 2006

für höhere Fachsemester aller zulassungsbeschränkten Fächer -Ausschlussfrist-

bis 15. September 2006

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 66 Universitätsgesetz -Ausschlussfrist-

31. März 2006

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierendensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurück zu senden.

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs oder erforderlicher Sprachprüfung (DSH)

bis 15. Juli 2006

Rückmeldefrist:

einheitlich für alle Fächer 01. Juli bis 31. August 2006 -Ausschlussfrist-

Exmatrikulation: 01. Juli bis 13. Oktober 2006

Studienplatztausch: 01. Juli bis 20. Oktober 2006

Alfons Labisch